



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst	§ 3
Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112 , auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.	Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
Am 4. und 5. September 2021 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.	§ 4
Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212 .	Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:
Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen	§ 5
Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 4. und 5. September 2021 unter Telefon 08321/2163 . Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,- Euro festgesetzt.
Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken	§ 6
Bad Hindelang: am 4. September 2021: Drei-Kugel-Apotheke, Gerberweg 6, Telefon 08324/328	Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.
Sonthofen, Immenstadt, Blaichach: am 5. September 2021: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt Im Stillen 4 ½, Telefon 08323/8847	Blaichach, den 16.08.2021
Oberstdorf, Fischen am 4. September 2021: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740 am 5. September 2021: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121	GEMEINDE BLAICHACH
Oberstaufen: am 4. September 2021: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Str. 1, Telefon 08386/2730 am 5. September 2021: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200	gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister 51-285
Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach: am 4. September 2021: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757 (18.00 bis 20.00 Uhr) am 5. September 2021: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Str. 16, Telefon 08378/275 (18.00 bis 20.00 Uhr)	Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach
Diensthabende Apotheken in Kempten: am 28. September 2021: Hof- und Residenz-Apotheke, Poststraße 16, Telefon 0831/22767 am 5. September 2021: Iller-Apotheke, Ludwigstraße 73, Telefon 0831/564660	Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021
Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!	Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 28.04.2011 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.
Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach	Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2021 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I. Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601) und vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.
Haushaltssatzung	Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2021 erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2021 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
Haushaltssatzung:	Rechtsbehelfsbelehrung
§ 1	Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen* Form.
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;	1. Wenn Widerspruch eingelegt wird
er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.101.450,00 Euro	ist der Widerspruch einzulegen bei der Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.526.600,00 Euro	Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.
ab.	2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird
§ 2	ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, zu erheben.
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,- Euro festgesetzt.	

Öffentliche Zustellung	I.
<i>Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:</i>	
<i>* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Information zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).</i>	
<i>Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.</i>	
51-286	
Öffentliche Zustellung	
Sonthofen, 27. August 2021, Nr. OA-X2384 Az.: SG52/SF/Sp/OA-X2384, Landkreis Bürgerservice, Frau Spiler, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de	
Zulassungsrecht; Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Mateusz Marek Gierok, geb.: 19.04.1992 in Opole, zuletzt wohnhaft in: Konstanz 1, 87534 Oberstaufen, Fahrgestellnummer: WAUZZZ8DZVA019547, amtl. Kennz.: OA-X2384	
Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 27. August 2021, Nr. OA-X2384 Az. SG52/SF/Sp/OA-X2384, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG	
Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.	
Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.	
Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.	
Der Bescheid vom 24.08.2021, Nr. OA-X2384, Az. SG52/SF/Sp/OA-X2384, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.	
Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).	
Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.	
S. Spiler, Verwaltungsangestellte	52-287
Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu	
Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten der Firma Föll Rohstoffhandel GmbH in der Webereistraße 37, 87471 Durach, Fl.Nrn. 452/30, 452/33, Gemarkung Durach und Fl.Nrn. 2003/23, 2086/12, 2086/13, 2086/14, 2086/15, 2086/18, Gemarkung Sankt Mang durch die Installation einer zweiten Schrottschere und bauliche Maßnahmen in Gestalt der Errichtung von Lärmschutzwänden, Hallen und Lagerboxen	
Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Das Landratsamt Oberallgäu hat der Firma Föll Rohstoffhandel GmbH, Webereistraße 37, 87471 Durach mit Bescheid vom 19. August 2021, Az. 22.1-171/4-119/3 Ru B.21.08 die Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie sonstiger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle in der Gemeinde Durach und der Stadt Kempten durch das sogenannte Standortverbesserungskonzept, bestehend aus logistischen Änderungen, der Installation einer zweiten Schrottschere und dem Bau neuer Hallen erteilt. Die Neuerrichtung der Hallen dient neben der besseren Lagerung insbesondere auch als Schallschirm für die Nachbarschaft.	
Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:	

	II.
Die Firma Föll Rohstoffhandel GmbH erhält gemäß § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie sonstiger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle auf dem Grundstück Fl.Nrn. 452/30, 452/33, Gemarkung Durach und Fl.Nrn. 2003/23, 2086/12, 2086/13, 2086/14, 2086/15, 2086/18, Gemarkung Sankt Mang, nach Maßgabe der unter der Nr. II. bezeichneten Antragsunterlagen, den unter der Nr. III festgesetzten anlagenbezogenen Daten und den unter der Nr. IV festgesetzten Bestimmungen.	
Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere die erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen mit ein.	
Die Änderung umfaßt verschiedene logistische Änderungen, die Installation einer zweiten Schrottschere, die Verwendung einer sogenannten Alligatorschere und vor allem umfangreiche bauliche Maßnahmen wie die Errichtung von Lärmschutzwänden, Hallen und Lagerboxen, den Abriss einer vorhandenen offenen Halle und die Errichtung eines neuen Tank- und Waschplatzes.	
	III.
Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Oberallgäu versehenen Antragsunterlagen, Schreiben und Pläne zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:	
<i>Hinweis: Im Bescheid folgt die Auflistung der Antragsunterlagen.</i>	
	IV.
Der unter der Nr. I dieses Bescheides erteilten Genehmigung liegen folgende anlagenbezogene Daten zugrunde:	
Fläche zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen:	17.380 m ²
Gesamtlagerkapazität:	ca. 7.904 t, aufgeteilt auf: ca. 7.696 t nicht gefährliche Abfälle, davon ca. 7.161 t Eisen- und Nichteisenschrotte und ca. 208 t gefährliche Abfälle
Behandlungskapazität: c	ca. 983 t/d nicht gefährliche Abfälle a. 47 t/d gefährliche Abfälle
Schrottschere 1:	Lindemann LU 600/6 PA 60 Schneidkraft 6.000 kN
Schrottschere 2:	Lindemann PowerCut 816-8 oder vergleichbar Schneidkraft 8.000 kN
	V.
Die unter der Nr. I. dieses Bescheides erteilte Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erteilt:	
Hinweis: Im Bescheid folgen Nebenbestimmungen zu den Bereichen Baurecht, Naturschutz, Infrastrukturelle Belange der Deutschen Bahn, Immissionsschutz, Wasserrecht, Abfallrecht, Arbeitsschutz und Sonstige Anforderungen	
	VI.
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 29.938,- € erhoben. Die Auslagen betragen 44,- €. Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:	
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,	
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg,	
schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen ¹ Form erhoben werden.	
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser	

